



BÜRGERVEREIN FREIBERG UND MÖNCHFELD e. V.

Geschäftsordnung des Bürgervereins Freiberg und Mönchfeld e.V.

Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Vorstandes ergeben sich aus der Satzung des Bürgervereins. Aus dieser Verantwortung für die Geschäftsführung des Vereins werden folgende Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen:

1. Der Vorstand und seine Aufgabenbereiche

1.1 Vorsitzende/r und Stellvertreter/in

Nach der Satzung ist der/die Vorsitzende mit seinen/ihren Stellvertretern/innen gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der/Die Vorsitzende ist verantwortlich für die Repräsentation des Vereins nach innen und nach außen, überwacht die Durchführung des Vereinszweckes, leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sowie des Nutzerbeirates ein.

Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes und des Nutzerbeirates zu delegieren.

1.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

In Ergänzung zu § 9 Ziffer 4 der Satzung vertreten im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden oder der Stellvertreter/innen je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam den Verein nach innen und nach außen.

1.3 Kassierer/in

Der/Die Kassierer/in führt die Kassen, Konten, Bücher und Listen des Vereins. Er/Sie besorgt das Inkasso der Beiträge und die Abrechnungen von Veranstaltungen des Vereins. Er/Sie ist für die steuerlichen Belange zuständig. Die Kassen- und Buchführung muss nach den Regeln der einfachen Buchführung den zeitgerechten Erfordernissen entsprechen. Ist der/die Kassierer/in aufgrund der besonderen Schwierigkeit der steuerlichen Belange und der Buchhaltung hierzu nicht in der Lage, so kann er/sie beim Vorstand die Beteiligung und Unterstützung durch eine Person mit besonderen steuerlichen Kenntnissen beantragen.

Der/die Kassierer/in ist für die Einnahme und Bestätigung von Spenden und Zuwendungen aller Art zuständig. Er/Sie informiert jährlich zweimal – zur Mitgliederversammlung und zum schriftlichen Bericht an die Mitglieder – den Vorstand über den Finanzstatus und den Eingang von Spenden und Zuwendungen.

1.4 Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in hat die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und Nutzungsbeirates sowie der Mitgliederversammlungen zu erstellen. Die Protokolle sollen zeitnah erstellt und versandt werden. Sie sollen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung bzw. Versammlung vorliegen. Der/Die Schriftführer/in führt und aktualisiert die Mitgliederlisten gemeinsam mit dem/der Kassierer/in. Er/Sie informiert die Mitglieder des Vereins einmal jährlich über wichtige Ereignisse im Einvernehmen mit dem Vorstand.

1.5 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt ist je ein Mitglied des Vorstandes gem. § 9 Ziffer 4 der Satzung gemeinsam mit dem/der Kassierer/in (Vier-Augen-Prinzip). Im Verhinderungsfall des/der Kassierers/in sind entweder je zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Ziffer 4 der Satzung gemeinsam oder je ein Mitglied des Vorstandes gem. § 9 Ziffer 4 der Satzung mit dem/der Schriftführer/in gemeinsam unterschriftsberechtigt.

2. Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich statt. Dazu wird von dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung eingeladen. Aus aktuellem Anlass sind jederzeit außerordentliche Sitzungen möglich. Bei Bedarf können weitere Personen als Berater/innen bzw. Sachverständige eingeladen werden. Diese Personen erhalten einen Auszug aus dem Protokoll über die Dauer ihrer Anwesenheit.

3. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei eventueller Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds des Vorstandes zu einem Beratungspunkt wird dieses Mitglied die Sitzung für die Dauer der Beratung und Entscheidung dieses Punktes verlassen. Beschlüsse der Organe und Gremien des Vereins sollen zeitnah umgesetzt werden.

4. Vertraulichkeit

Über die Diskussionen in den Sitzungen des Vorstandes soll Verschwiegenheit nach außen gewahrt werden (gilt nicht für öffentliche Sitzungen). Wenn nötig, muss strittig im Vorstand diskutiert werden;

aber immer auf sachlicher Grundlage und mit dem Ziel des Kompromisses. Auch bei Mehrheitsbeschlüssen vertreten die Vorstandsmitglieder die Entscheidungen nach außen einheitlich.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind für

- | | |
|--|------|
| - natürliche Personen | 25 € |
| - Rentner/innen, Schüler/innen, Studenten/innen | 20 € |
| - Ehepaare und Lebensgemeinschaften, Familien einschließlich Kindern, die das 18. Lebensjahre noch nicht vollendet haben oder in Schul-/ Berufsausbildung sind | 35 € |
| - sonstige Mitglieder (Satzung § 4, Ziffer 1b) | 40 € |

6. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird am Ende des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Mitgliederversammlung nach § 8 Absatz 1 der Satzung stattgefunden *hat*.

7. Eigenverantwortliche Abteilungen

- Mit Zustimmung des Vorstandes können aus der Mitte der Mitglieder eigenverantwortliche Abteilungen für bestimmte Zuständigkeiten gebildet werden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber endgültig.
- Die gewählten Sprecher/innen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Arbeit und Entwicklung der Abteilung und berichten regelmäßig.
- Der Vorstand kann den Abteilungen eigene Finanzmittel zuweisen. Die Finanzmittel sind rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung mit dem/der Kassierer/in abzurechnen.

8. Änderung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann den jeweiligen Erfordernissen entsprechen jederzeit neu gefasst, verbessert oder geändert werden. Dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Diese Geschäftsordnung ist in der Mitgliederversammlung am 27. März 2007 beschlossen worden und tritt am selben Tag in Kraft. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. März 2011 über die Satzungsänderung wurde diese Geschäftsordnung redaktionell entsprechend geändert und tritt so geändert am selben Tag in Kraft.

